



Wiederholung der Hauptanzeige einer geeichten nichtselbsttätigen Waage durch eine Registrierkasse (gilt nur für offene Verkaufsstellen)

Waage



Registrierkasse



€ - kg - €/kg ...

Gegenstand der Bewertung

Es soll geprüft werden, ob es zulässig ist, das Ergebnis der Hauptanzeige einer nichtselbsttätigen Ladenwaage in offenen Verkaufsstellen durch eine Schnittstelle (Verbindungskabel oder drahtlos) an die Registrierkasse zu übertragen und über den Kassenbeleg auszudrucken. Nicht Gegenstand der Bewertung sind sogenannte Checkoutwaagen (siehe eigenes Infoblatt).

Gesetzliche und technische Grundlagen

- Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen;
- EN 45501:2015 (metrologische Aspekte der nichtselbsttätigen Waagen)
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 517 vom 29.12.1992, Anlage 1, Vorbemerkung:
„Enthält ein Gerät mehrere Anzeige- oder Druckeinrichtungen oder ist ein Gerät an mehrere Anzeige- oder Druckeinrichtungen angeschlossen, die zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) bis f) genannten Zwecken (A.d.R.: z.B. Verkauf) verwendet werden, so gelten die wesentlichen Anforderungen nicht für diejenigen Einrichtungen, die die Wäageergebnisse wiederholen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Geräts nicht beeinflussen können, sofern die Wäageergebnisse durch den Teil des Geräts, der den grundlegenden Anforderungen entspricht, korrekt und unlöschbar gedruckt oder gespeichert werden und beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind.“



Bei Geräten für offene Verkaufsstellen müssen jedoch die Anzeige- und Druckeinrichtungen für Verkäufer und Käufer den grundlegenden Anforderungen entsprechen.“

Definition Hauptanzeige

- EN 45501:2015, T.1.3.1: Anzeigen, Signale und Symbole, die den Anforderungen der EN 45501 unterliegen;
- EN 45501:2015, Abschnitt 4.13.1: bei einer Waage für offene Verkaufsstellen sind die HAUPTANZEIGEN das Wäageergebnis (kg) und Infos für die korrekte Nullstellung, Tara- und Tara-Eingabebestätigung;
- EN 45501:2015, Abschnitt 4.14.1 – Hauptanzeigen (bei preisrechnenden Waagen für offene Verkaufsstellen): bei einer preisanzeigenden Waage sind die ERGÄNZENDEN HAUPTANZEIGEN der Grundpreis (€/kg) und der Kaufpreis (€/kg x kg = €), dazu Preise von



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDienst

SERVIZIO METRICO

nicht gewogenen Waren sowie gegebenenfalls Anzahl, Einzelpreis und Preissummen. Preistafeln, wie z.B. Fächerskalen, unterliegen nicht den Anforderungen der EN 45501:2015.

Als Hauptanzeigen gelten somit sowohl die Hauptanzeigen als auch die ergänzenden Hauptanzeigen.

Anschluss der Ladenwaage einer offenen Verkaufsstelle an die Registrierkasse

Eine Zusatzeinrichtung ist ein Teil einer nichtselbsttätigen Waage (z.B. Ladenwaage), der an diese angeschlossen oder in sie eingebaut ist und ein Element der Hauptanzeige wiederholt oder weiterverarbeitet, ohne die in der EG-Baumusterprüfbescheinigung der Waage genannten Eigenschaften zu verändern. Eine Zusatzeinrichtung muss immer über eine rückwirkungsfreie Schnittstelle an die Waage angeschlossen werden. Beispiele dafür sind Drucker, nicht löschbarer Speicher, eine zweite Anzeige (Display) usw.

Die Richtlinie 2014/31/EU bzw. das gesetzvertretende Dekret Nr. 517/92 in geltender Fassung legen fest, dass gewöhnlich die nichtselbsttätige Waage und ihre angeschlossenen Zusatzeinrichtungen, falls auch diese für gesetzliche Messfunktionen verwendet werden, die wesentlichen Anforderungen erfüllen müssen.

Nur wenn ein Drucker oder ein nicht löschbarer Speicher verwendet wird, der den wesentlichen Anforderungen entspricht, sind Zusatzeinrichtungen, die das Ergebnis wiederholen, nicht den wesentlichen Anforderungen unterworfen.

FAZIT

- 1) Der Anschluss einer Ladenwaage (Hauptgerät) an eine Registrierkasse (Zusatzeinrichtung) in offenen Verkaufsstellen, wobei das Ergebnis der Hauptanzeige z.B. der kalkulierte Kaufpreis von der Registrierkasse wiederholt und auf dem Kassenbeleg abgedruckt wird, ist nur dann gestattet, wenn der Ausdruck aller Elemente der Hauptanzeige über den Drucker der geeichten Waage erfolgt und der Ausdruck dem Kunden übergeben wird oder alle Elemente der Hauptanzeige in einem nicht löschbaren Speicher hinterlegt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Sollte der Ausdruck der Waage dem Kunden nicht übergeben werden oder werden nicht alle Elemente der Hauptanzeige in einem nicht löschbaren Speicher hinterlegt und dem Kunden zur Verfügung gestellt, ist die Verbindung zwischen Waage (Hauptgerät) und Registrierkasse im Sinne des vorigen Absatzes nur erlaubt, wenn auch die Registrierkasse als Zusatzeinrichtung die wesentlichen Anforderungen erfüllt, das heißt die Registrierkasse muss in der EG-Baumusterprüfbescheinigung der Waage aufscheinen oder über einen eigenen Prüfbericht verfügen.
- 3) Sollten die Anforderungen von Punkt 1) und 2) nicht erfüllt werden z.B. der Ausdruck der Waage wird nicht dem Kunden übergeben, so wird die angeschlossene Kassa als nicht konforme Zusatzeinrichtung angesehen und der Inhaber des Messgerätes wird mit einer Verwaltungsstrafe laut Art. 13 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 517/1992 von 500,00 € bis 1.500,00 € bestraft.